

---

**Von:** Günther, Andreas - IVC2 -  
**Gesendet:** Freitag, 10. Februar 2017 10:00  
**An:** Karcher, Johannes  
**Cc:** Scherf, James; Jacobi, Axel  
**Betreff:** AW: Vorbereitung PSt Interfraktionelles Gespräch zum EPGÜ

Lieber Johannes,  
keine Bedenken.  
BG, Andreas

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes  
Gesendet: Donnerstag, 9. Februar 2017 17:20  
An: Günther, Andreas - IVC2 -  
Cc: Scherf, James; Jacobi, Axel  
Betreff: Vorbereitung PSt Interfraktionelles Gespräch zum EPGÜ

Liebe Kollegen,

anbei übersende ich unseren Entwurf einer Vorbereitung für ein interfraktionelles Gespräch von Herrn PSt als Auftakt zu unserem Gesetzgebungsverfahren für das Zustimmungsgesetz zum EPGÜ. Darin sind auch drei Sprechpunkte zum Thema Brexit enthalten (s. gelbe Markierung S. 6). Diese Formulierungen entstammen aus dem zwischen uns abgestimmten Papier von EU-KOR für den Arbeitsstab GBR, das ich ebenfalls anfüge. Ich gehe daher davon aus, dass Einverständnis mit der Formulierung besteht.

Für den Fall etwaige Anmerkungen wäre ich für eine Übersendung möglichst bis morgen DS dankbar.

Vielen Dank und beste Grüße

Johannes Karcher

95.16-31 542/2017

**Dombrowski, Jenny**

**Von:** Karcher, Johannes  
**Gesendet:** Freitag, 10. Februar 2017 10:50  
**An:** Weis, Hubert - ALIII -  
**Cc:** Ernst, Christoph; Pakuscher, Irene; Jacobi, Axel  
**Betreff:** WG: interfraktionelles Gespräch über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht, Vorbereitung PSt Lange, Frist: 15.2.

**Anlagen:** 17\_02\_17 Vorbereitung PStLange Interfrak Gespräch-III B4 - CE klar.docx; Anlage Übersicht Begleitgesetz  
 Intinterfraktionelles Gespräch 2017-02-17.docx; Einladung zum interfraktionellen Gespräch Einheitliches Patentgericht am 17.2.

Lieber Herr Weis,

für das interfraktionelle Gespräch am 17.2.2017 übersende ich Ihnen anbei unsere Vorbereitung für Herr PSt in der von Herrn Ernst gebilligten Fassung. Wenn Sie auch einverstanden sind, würde ich die Unterlagen Frau Steinmann übermitteln.

Was die Begleitung von Herrn PSt. angeht, stehe ich natürlich zur Verfügung. Herr Jacobi sollte nicht zuletzt im Hinblick auf Details der Gerichtsgebühren und Anwaltskosten dabei sein, die eine Rolle spielen dürften. Ich würde es auch sehr begrüßen, wenn zusätzlich Frau Pakuscher dabei sein könnte. Wir sollten bei diesem Gespräch möglichst keine Frage offen lassen und dadurch versuchen, eine schlanke Behandlung des Dossiers zu befördern. Wenn Sie mir einen Hinweis geben können, wie Sie sich die Begleitung vorstellen, wäre ich dankbar.

Viele Grüße

Johannes Karcher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Steinmann, Ingrid - PSt-Büro -  
**Gesendet:** Dienstag, 24. Januar 2017 13:11  
**An:** Karcher, Johannes  
**Cc:** Weis, Hubert - ALIII -; Ernst, Christoph; Gutjahr, Eva-Lotta; Freitag, Mirko; Heuer, Oliver; Voßnacke, Heike; Hornig, Nicole  
**Betreff:** interfraktionelles Gespräch über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht, Vorbereitung PSt Lange, Frist: 15.2.

Lieber Herr Karcher,

Herr PSt Lange hat für den 17. Februar 2017 zum interfraktionellen Gespräch über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht eingeladen. Hierzu bittet Herr PSt Lange um eine zeitnahe Vorbereitung, möglichst bis Mittwoch, 15. Feb. 2017, 12 Uhr. Außerdem bittet Herr Lange um fachliche Begleitung zum Gespräch.

Die Einladung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
 Ingrid Steinmann

Büro PSt Lange

an: 9516-31-542/2017

Tel. [REDACTED]

9. Februar 2017

**Interfraktionelles Gespräch zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht**

**17. Februar 2017, 11:00 Uhr im Jakob-Kaiser-Haus – Raum 6.114**

---

## I. Überblick

Das Papier dient der Vorbereitung des interfraktionellen Gesprächs am 17.2.2017 über die anstehenden Beratungen zur europäischen Patentreform im Bundestag.

### 1. Einleitung

Die BReg hat zur Implementierung der europäischen Patentreform drei Gesetzentwürfe vorgelegt:

1. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Vertragsgesetz),
2. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform (Begleitgesetz),
3. Entwurf für ein Gesetz zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016 über Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts.

Im interfraktionellen Gespräch am 17.2.2017 soll es laut der Einladung um den unter Ziffer 1. aufgeführten Entwurf eines Vertragsgesetzes gehen, das die Grundlage für die deutsche Zustimmung zur Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) bilden soll. Dementsprechend konzentriert sich die Vorbereitung auf diesen Themenkomplex. Vorsorglich ist als Anlage eine kurze Übersicht über den Inhalt des zu Ziffer 2) genannten Begleitgesetzes beigelegt, der notwendige Änderungen im deutschen Recht enthält.

### 2. Hintergrund

Die **Europäische Patentreform** beinhaltet ein durch EU-Verordnung im Wege der verstärkten Zusammenarbeit für nahezu die gesamten Union geregeltes **EU-Einheitspatent** (EU-Patentverordnungen Nr. 1257 und 1260 /2012) sowie die Schaffung eines grenzüberschreitend für alle Vertragsmitgliedstaaten zuständigen **Einheitlichen Patentgerichts** durch einen völkerrechtlichen Vertrag (Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 - EPGÜ).

**Das EU-Einheitspatent und das Einheitlichen Patentgericht bringen jahrzehntelange Bemühungen um einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Patentschutz in Europa erfolg-**

**reich zum Abschluss.** Diese **Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung**, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der zu attraktiven Konditionen zu erlangen ist und effizient in einem Verfahren vor dem EPG durchgesetzt werden kann. **Insbesondere die deutsche Industrie**, auf die rund 40 Prozent der vom Europäischen Patentamt an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen, **wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren.** Dementsprechend wird das Vorhaben von den beteiligten Kreisen, allen voran auch durch **den BDI, nachdrücklich unterstützt.** Für die Wirtschaft bzw. Patentanmelder ist das EU-Einheitspatent ein geradezu „einmaliges Angebot“: Patentschutz in fast der gesamten EU für eine sog. „TOP 4“ Gebühr – noch dazu mit progressiver Kurve, bei der die Gebühren erst in den späteren Jahren deutlicher steigen. Mit „TOP 4“ entsprechen die Gebühren für das EU-Einheitspatent denjenigen eines durchschnittlichen (klassischen) europäischen (Bündel-)Patents mit vier Schutzstaaten (DEU, FRA, GBR, NLD) und sind damit auf einem auch für KMU attraktiven Niveau festgelegt worden. Bedeutsam dabei ist, dass für die Aufrechterhaltung des Schutzes in den ersten 10 Jahren insgesamt weniger als 5.000 € anfallen. Ist eine wirtschaftliche Verwertung bis dahin nicht gelungen, kann der Anmelder auf den weiteren Schutz verzichten. Rentiert sich eine Erfindung, werden die für die weiteren Jahre in höherem Umfang anfallenden Gebühren amortisiert.

### **3. Stand zur EPGÜ-Ratifizierung**

**Das EPGÜ tritt nach der Ratifikation durch 13 EU-Mitgliedstaaten in Kraft**, unter denen sich zwingend DEU, FRA und GBR befinden müssen. Derzeit haben 11 EU-Mitgliedstaaten einschließlich Frankreich ratifiziert (FRA, SWE, DNK, FIN, AUT, BEL, LUX, NLD, PRT, BGR, MLT). Weitere Ratifikationen stehen bevor (ITA, SLN, LIT, GRC). **Damit bedarf es für das Inkrafttreten des Übereinkommens nur noch der Ratifikation durch GBR und DEU.** Auf dem WBF-Rat am 28.11.2016 hat GBR erklärt, dass es das EPGÜ ratifizieren werde. Nach den derzeit vorliegenden Informationen ist von der **britischen Ratifikation voraussichtlich im März / April 2017** auszugehen.

### **3. Umsetzung in Deutschland**

Die **Bundesregierung hat zur Implementierung der Europäischen Patentreform insgesamt drei Gesetzentwürfe vorgelegt:** Mit dem Entwurf eines **Vertragsgesetzes** sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation des EPGÜ sowie eines am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokolls betreffend seine vorläufige Anwendung geschaffen werden. Der Entwurf eines **Begleitgesetzes** soll im nationalen Recht die Voraussetzungen für die Umsetzung der europäischen Patentreform schaffen. Schließlich liegt ein Entwurf für ein **Gesetz zum Protokoll vom 29. Juni 2016 über Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts**

vor, mit dem für internationale Organisationen übliche Vorrechte und Befreiungen eingeräumt werden.

Nach dem **Zeitplan** des Kabinettsreferats wird der Abschluss der parlamentarischen Beratungen für das Vertragsgesetz mit dem zweiten Durchgang im Bundesrat für den 12. Mai angestrebt. Auf europäischer Ebene ist vorgesehen, dass die vorläufige Anwendung der Verwaltungs- und Finanzbestimmungen des EPGÜ zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts im Mai 2017 und der Echtbetrieb des EPG im Dezember 2017 beginnen sollen.

#### 4. Weiteres Verfahren

**BMJV plant** im Falle einer parlamentarischen Zustimmung, **zunächst nur die Ratifikationsurkunde für das Protokoll zum Übereinkommen betreffend die vorläufige Anwendung zu hinterlegen**. Das Inkrafttreten des Protokolls schafft die Voraussetzung dafür, die Verwaltungs- und Finanzbestimmungen des EPGÜ vorläufig anzuwenden, damit die Arbeitsfähigkeit des Gerichts (Bildung der Organe, Beschluss des Haushalts, Einstellungsverfahren für Richterinnen und Richter etc.) in einer mehrmonatigen Phase hergestellt werden kann, **bevor der Echtbetrieb des Gerichts nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für das EPGÜ mit dessen Inkrafttreten beginnen kann**.

## II. Sachstand der Vorbereitungsarbeiten auf europäischer Ebene

Die Vorbereitungen sind so weit gediehen, dass verbleibende Arbeiten bis zum geplanten Inkrafttreten des Übereinkommens durchgeführt werden können.

Das Einheitliche Patentgericht wird über eine in den Mitgliedstaaten angesiedelte **Eingangsinstanz und ein Berufungsgericht** in Luxemburg verfügen. In **Deutschland** soll eine **Zentralkammerabteilung in München** entstehen, deren Aufbau und Unterhaltung dem Bund obliegt. Die jeweils betroffenen Länder errichten und unterhalten auf eigene Kosten die deutschen **Lokalkammern in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München**. Die Einrichtung der Kammerstandorte einschließlich der Herrichtung der Arbeitsräume und Sitzungssäle ist weitgehend abgeschlossen.

Der **Engere Ausschuss des EPO-Verwaltungsrats** organisiert die Umsetzung der beiden EU-Patentverordnungen im Rahmen der Europäischen Patentorganisation. Diese **Arbeiten sind abgeschlossen** und die notwendigen Instrumente für die Erteilung und Verwaltung des EU-Einheitspatents durch das Europäische Patentamt einschließlich einer Regelung zur Hö-

he der Gebühren und eines für die Einnahmen aus den Verlängerungsgebühren geltenden Verteilungsschlüssels sind verabschiedet worden.

**Im Vorbereitenden Ausschuss für den Aufbau des Einheitlichen Patentgerichts** behandeln die Vertreter der Mitgliedstaaten in verschiedenen Arbeitsgruppen unter anderem das Sekundärrecht des Gerichts, die Finanzplanung, ein zentrales IT-System mit elektronischer Aktenführung sowie die Richterrekutierung und -fortbildung. Die praktischen **Vorbereitungen sind weitgehend abgeschlossen**. So hat sich der Vorbereitende Ausschuss auf den Text einer Verfahrensordnung und einer Kanzleiordnung für das Gericht geeinigt. Das von GBR, FRA und DEU vorfinanzierte IT-System für das Gericht ist nahezu einsatzbereit. Das Bewerbungsverfahren für Richterinnen und Richter läuft. Eingegangen sind rd. 830 Bewerbungen, davon rd. 330 aus DEU (rd. 40%). Ein Pensions- und Krankenversicherungsregime ist mit Unterstützung des „International Service for Remuneration and Pensions“ (ISRP), einem Dienst der OECD, erarbeitet worden. Eine Reihe **verbleibender Arbeiten sollen in der mehrmonatigen Phase der vorläufigen Anwendung des EPGÜ** erfolgen, in der die Arbeitsfähigkeit des Gerichts hergestellt werden soll.

### III. Gesprächsführungsvorschlag

#### A. Einleitung / Allgemeines

##### Aktiv

- Mit dem **Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht** soll ein für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten zuständiges Gericht - das Einheitliche Patentgericht - geschaffen werden. Dieses wird über **erstinstanzliche Kammern in den Mitgliedstaaten und ein Berufungsgericht in Luxemburg** verfügen. In Deutschland sollen **eine Zentralkammerabteilung in München** sowie **vier Lokalkammern in Hamburg, Düsseldorf, Mannheim und München** entstehen. Das Einheitliche Patentgericht soll über bestehende europäische Patente sowie das neue EU-Einheitspatent urteilen, dessen Grundlage in zwei EU-Verordnungen liegt.
- Die Diskussion um die Einführung eines **Einheitlichen Patentschutzes** ist eines der **ältesten europäischen Projekte**. Über 40 Jahren lang ist versucht worden, ein Gemeinschaftspatent (später EU-Patent und jetzt das EU-Einheitspatent) zu schaffen sowie ein Gericht, das als **erstes europäisches Zivilgericht** in der Europäischen Union für Streitverfahren zuständig werden soll. Mit dem Erlass der **EU-Patentverordnungen Nr. 1257/2012 und 1260/2012** sowie dem **Übereinkommen**

über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 konnten die langen Verhandlungen über die europäische Patentreform **erfolgreich abgeschlossen** werden. Die **Arbeiten** der Mitgliedstaaten **an der Implementierung** dieser Reform **laufen** seitdem auf allen Ebenen - national wie international - **auf Hochtouren**.

- **Die Bundesregierung hat drei Gesetzentwürfe vorgelegt:**
  - 1. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Vertragsgesetz),  
Dieser Gesetzentwurf, um den es heute schwerpunktmäßig geht, enthält die Grundlage für die deutsche Ratifikation des Übereinkommens sowie seines Protokolls zur vorläufigen Anwendung.
  - 2. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform (Begleitgesetz),  
In diesem Gesetzentwurf sind die Ergänzungen des nationalen Rechts enthalten, die in Deutschland zur Implementierung der Reform notwendig sind. Diese konzentrieren sich auf Regelungen im Gesetz über internationale Patentübereinkommen – IntPatÜbKG),
  - 3. Entwurf für ein Gesetz zum Protokoll vom 29. Juni 2016 über Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts, mit dem der internationalen Organisation im üblichen Rahmen Befreiungen gewährt werden.
- **Für Deutschland ist diese Reform von besonderer Bedeutung.** Dementsprechend hat sich die **Bundesregierung über die Jahre und Jahrzehnte** hinweg, unabhängig von der Couleur der jeweiligen Regierungen, **mit Nachdruck für die Realisierung** dieses Projekts **engagiert**. Es handelt sich insgesamt um eine **Maßnahme zur Stärkung von Innovation und Beschäftigung in Europa**. Künftig soll es in Europa einen flächendeckenden **einheitlichen Schutz für Erfindungen** geben, der zu attraktiven Konditionen zu erlangen ist und auch effizient in einem Verfahren **nach einheitlichen materiellen Vorschriften** und einem einheitlichen Prozessrecht vor dem Einheitlichen Patentgericht **mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten** durchgesetzt werden kann.  
Die **deutsche Industrie** wird im Hinblick auf ihre Innovationskraft **in besonderer Weise profitieren**. Rund 40 % der vom Europäischen Patentamt an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen auf Anmelder aus Deutschland.

- **Für die Wirtschaft bzw. Patentanmelder ist das EU-Einheitspatent ein geradezu „einmaliges Angebot“:** Patentschutz in fast der gesamten EU für eine sog. „TOP 4“- Gebühr, noch dazu mit progressiver Kurve, bei der die Gebühren in den ersten Jahren besonders günstig sind. Die Gebühren für ein EU-Einheitspatent entsprechen denjenigen eines durchschnittlichen europäischen Patents mit vier Schutzstaaten (DEU, FRA, GBR, NLD). Damit sind die **Gebühren auf einem auch für KMU überaus attraktiven Niveau** festgelegt worden.
- **Das Übereinkommen tritt nach Ratifikation durch 13 Mitgliedstaaten in Kraft**, unter denen sich zwingend Frankreich, Deutschland und Großbritannien befinden müssen. Ratifiziert haben das Übereinkommen bereits 11 Mitgliedstaaten: FRA, SWE, DNK, FIN, AUT, BEL, LUX, NLD, PRT, BGR, MLT. Weitere Ratifikationen stehen bevor: ITA, SLN, LIT, GRC. **Das Inkrafttreten hängt nur noch an den entsprechenden Zustimmungen von GBR und DEU.**
- Im vergangenen Jahr hat das **Referendum in GBR zum Brexit** für Irritationen auch im Hinblick auf die Umsetzung der europäischen Patentreform gesorgt. **Es ist aber nunmehr davon auszugehen, dass GBR nach wie vor am einheitlichen Patentschutz teilnehmen möchte: GBR hat auf dem WBF-Rat im November erklärt, dass es das Übereinkommen ratifizieren werde.** Nach den derzeit vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die britische Ratifikation **voraussichtlich im März / April 2017** erfolgen wird.
- Das EPG basiert auf einem völkerrechtlichen Vertrag. **GBR hat als Unterzeichner des Übereinkommens – unabhängig von einem späteren Brexit – die rechtliche Möglichkeit, sich am Einheitlichen Patentgericht zu beteiligen.** Mit Inkrafttreten des Übereinkommens würde GBR automatisch die Anwendung von bereichsspezifischen Unionsrecht durch das Einheitliche Patentgericht und damit dessen Geltung in GBR akzeptieren; dies gilt auch für die Verpflichtung des Einheitlichen Patentgerichts zur Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union, dem im Übereinkommen die verbindliche Auslegung von Unionsrecht vorbehalten ist.
- Eine **Thematik die bei einem Brexit später im Rahmen eines Austrittsvertrags von Relevanz wäre, betrifft die Frage der Fortgeltung der EU-Patentverordnungen Nr. 1257 und 1260/2012 in GBR.** Diese Frage kann und sollte in einem etwaigen späteren Verhandlungsprozess geregelt werden.

- Es entspricht dem erklärten **deutschen Interesse** und dem der deutschen Wirtschaft, **dass sich GBR am Einheitlichen Patentgericht beteiligt**, um gerichtliche Entscheidungen in einem Verfahren auch für GBR zu erwirken. Die Nutzer des Patentsystems in Deutschland wie auch in den anderen EU-MS haben in den Diskussionen der vergangenen Monate klargestellt, dass sie ungeachtet eines möglichen Brexits eine deutliche Präferenz für eine Beteiligung von GBR am neuen System haben. Dafür spricht in der Sache die Bedeutung des britischen Marktes aber auch die Expertise, die GBR in das System einbringt. Die Nutzer haben **allerdings auch klargestellt, dass sie den einheitlichen Patentschutz auch ohne GBR für den Fall befürworten würden, dass GBR nicht teilnehmen sollte.**
- Ich möchte dafür werben, dass sich auch unser **Gesetzgebungsverfahren in Deutschland in den europäischen Zeitplan** einfügt. Dieser sieht vor, dass die Phase der **vorläufigen Anwendung des Übereinkommens im Mai 2017** beginnen soll. In einer mehrmonatigen Phase soll dann die Arbeitsfähigkeit des Gerichts (Bildung der Organe, Beschluss des Haushalts, Einstellungsverfahren für Richterinnen und Richter etc.) hergestellt werden, bevor **Ende 2017 der Echtbetrieb** des Gerichts am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für das Übereinkommen beginnen kann.
- **Die Vorbereitungen für den Gerichtsaufbau sind bereits weit gediehen.** Die verbleibenden Arbeiten können innerhalb der nächsten Monate bis zu dem ins Auge gefassten Inkrafttreten des Übereinkommens erfolgen. Im **Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation** haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Strukturen geschaffen, damit das Europäische Patentamt, wie in der EU-Patentverordnung vorgesehen, EU-Einheitspatente erteilen und verwalten kann. Im **Vorbereitenden Ausschuss für das Einheitliche Patentgericht** haben die Mitgliedstaaten **Vorkehrungen zu den rechtlichen** (z.B. Verfahrensordnung, Kanzleiordnung), **finanziellen** (Gerichtshaushalt, Finanzordnung), **IT** (zentrale Gerichts-IT mit elektronischem Aktensystem) und **personellen** (Personalstatut, Pensions- und Krankenversicherungssystem, Bewerbungsverfahren) **Aspekten getroffen.** Das Bewerbungsverfahren für Richterinnen und Richter ist als vorbereitende Maßnahme bereits eröffnet worden. Es liegen rd. 830 Bewerbungen vor, davon rd. 330 aus DEU. Die Einrichtung der Kammern an den Standorten in den Mitgliedstaaten sowie des Berufungsgerichts in Luxemburg sind nach einheitlichen Vorgaben weitgehend abgeschlossen. In DEU betrifft dies die durch den Bund eingerichtete Zentralkammerabteilung des EPG in München sowie die vier Lokalkammern in Hamburg, Düsseldorf,

Mannheim, München, die durch die Länder aufgebaut worden sind.

## B. Spezifische Punkte

In den zu Protokoll gegebenen Reden der Fraktionen im Rahmen der damaligen ersten Lesung des Entwurfs eines Vertragsgesetzes am 23. Juni 2016 werden einige wenige Fragen kritisch adressiert, zu denen nachfolgende **reaktive** Sprechpunkte vorgeschlagen werden:

**Reaktiv** (für den Fall, dass CDU/CSU die Frage des Doppelschutzes thematisieren sollte)

- Zutreffend ist, dass die Bundesregierung zukünftig den Schutz einer Erfindung durch ein deutsches Patent neben einem europäischen Patent oder einem EU-Einheitspatent zulassen will (Artikel 1 Nr. 1 d) Begleitgesetz). Dadurch soll der innovativen Industrie in Deutschland für jede Situation der passende Schutz eröffnet werden. Dem Patentinhaber soll die Wahl zur Verfügung stehen, ob er im Einzelfall wirklich aus dem europäischen Schutzrecht vor dem Einheitlichen Patentgericht vorgehen will oder auch ein nationales Verfahren ausreicht.
- Der Doppelschutz ist auch eine Art „Safety Net“, da er Patentschutz zur Verfügung stellt, unabhängig davon, ob das Einheitliche Patentgericht in der Anfangsphase in seinen Entscheidungen richtig liegt. Die Möglichkeit des Doppelschutzes soll damit auch den Einstieg in das europäische System erleichtern und wird insofern auch für KMU eine interessante Option sein.
- Allerdings soll der zusätzliche Schutz durch ein paralleles deutsches Patent nicht dazu führen, dass ein Beklagter wegen „derselben Sache“ zweimal verklagt werden kann, vor dem deutschen Gericht aus dem deutschen Patent und vor dem Einheitlichen Patentgericht aus dem europäischen Patent. Für einen angemessenen Beklagterschutz tragen wir Sorge: Wird ein Beklagter vor dem Einheitlichen Patentgericht in Anspruch genommen, wird eine entsprechende Klage aus dem deutschen Patent unzulässig, wenn der Beklagte die zu diesem Zweck vorgesehene „Einrede der doppelten Inanspruchnahme“ erhebt.
- Die beteiligten Kreise einschließlich des BGH haben sich sehr positiv zu dieser mit Augenmaß ausgestalteten Möglichkeit eines begrenzten Doppelschutzes geäußert.

**Reaktiv** (für den Fall, dass **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** Biopatente thematisieren)

- Die Bundesregierung hat sich mit großem Nachdruck und im Ergebnis auch erfolgreich für eine Aufnahme des sog. Züchterprivilegs in die Liste der Beschränkungen der Patentwirkungen im Übereinkommen eingesetzt. Die Rechte aus einem Patent erstrecken sich damit nicht auf die Verwendung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung oder Entwicklung anderer Pflanzensorten (Artikel 27 Buchstabe c des Übereinkommens). Dies entspricht der deutschen Rechtslage (§ 11 Nr.2a PatG).
- Was die Frage der Patentierung von Produkten aus im Wesentlichen biologischen Züchtungsverfahren anbetrifft, enthält das Übereinkommen in der Tat keine Aussagen. Das liegt daran, dass diese Thematik im Unionsrecht in der Richtlinie EG/98/44 („Biopatent-Richtlinie“) geregelt ist, die sich mit den Patentierungsvoraussetzungen befasst. Das Übereinkommen hingegen betrifft die Phase nach Patenterteilung, so dass es nicht der zutreffend Standort für eine solche Regelung ist.
- Die Bundesregierung ist in dieser Frage gleichwohl sehr aktiv und setzt sich, wie Sie wissen, entsprechend der Entschließung des Bundestages 17/8344 mit Nachdruck dafür ein, dass die Biopatent-Richtlinie in Europa so ausgelegt wird, wie wir sie verstehen und diesem Verständnis mit dem Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften vom 19. Oktober 2013 in § 2a Nr.1 PatG Ausdruck verliehen haben. Die zahlreichen Gespräche der Bundesregierung mit Experten, anderen Mitgliedstaaten und auch der Europäischen Kommission haben Früchte getragen: Die EU-Kommission hat am 3. November 2016 eine Mitteilung vorgelegt, in der sie unser Verständnis ausdrücklich teilt und klarstellt, dass der europäische Gesetzgeber der Biopatent-Richtlinie die Absicht hatte, Pflanzen und Tiere von der Patentierbarkeit auszunehmen, die durch im Wesentlichen biologische Verfahren gewonnen wurden. Damit dieses Verständnis der Richtlinie überall in Europa gelten wird, arbeitet die Bundesregierung daran, dass die Auslegung der Biopatent-Richtlinie durch die Kommission alsbald auch vom Rat (WBF-Rat am 20. Februar 2017) und vom Europäischen Parlament inhaltlich begrüßt und mitgetragen wird.
- Weil das Einheitliche Patentgericht das Europäische Patentübereinkommen eigenständig auslegen wird, entsteht mit der Etablierung des Einheitlichen Patentgerichts eine neue Rechtsschutzinstanz. Im Übrigen setzt sich die Bundesregierung in den Gremien der Europäischen Patentorganisation dafür ein, dass die Europäische Pa-

tentorganisation, die Mitgliedstaaten der EU und Europäische Kommission in dieser Auslegungsfrage übereinstimmen. Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, dass sich das Einheitliche Patentgericht der Auffassung der Kommission anschließen wird, wenn es über die Gültigkeit eines vom Europäischen Patentamt erteilten Patents zu entscheiden hat. Auf diese Weise könnte gerade das Einheitliche Patentgericht eine Korrektur der bisherigen Rechtsprechung der Großen Beschwerdekammer des EPA bewirken.

**Reaktiv** (für den Fall, dass **DIE LINKE** Zweifel daran äußert, dass auch **KMU** von der Reform profitieren)

- Ein erklärtes Ziel ist es insbesondere, dass auch **KMU**, die im gemeinsamen Markt über Ländergrenzen hinweg wirtschaftlich tätig sind oder sein möchte, in die Lage versetzt werden, Patentschutz in Europa zu angemessenen Konditionen zu erwerben. Gerade für **KMU**, für die es schwieriger ist Mehrfachprozesse in verschiedenen Rechtsordnungen durchzustehen, ist es wichtig, ihren Innovationsschutz in einem Verfahren mit europaweiter Wirkung zügig durchzusetzen bzw. eine Klärung über den wirksamen Bestand von Schutzrechten Dritter herbeiführen zu können.
- Durch das EU-Einheitspatent wird Schutz in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten vermittelt. Dass in der Praxis heute z. T. Schutz nur für eine ausgewählte Anzahl von Staaten erworben wird, liegt nicht zuletzt auch daran, dass ein weitergehender der Schutz im gegenwärtigen System nur mit entsprechend hohem Verwaltungsaufwand und hohen Kosten verbunden ist.
- Mit dem EU-Patent entfallen – von Übergangsregelungen abgesehen – sämtliche Übersetzungspflichten für ein erteiltes Patent und die damit verbundenen Kosten und Risiken. Das EU-Einheitspatent gilt dann in der Erteilungssprache. Übersetzungsfehler als Quelle von Rechtsunsicherheit können zukünftig nicht mehr eintreten und den geschützten Patentanspruch beschränken.
- Die Gebühren für ein EU-Einheitspatent sind auf der Grundlage der Vorgaben der EU-Patentverordnung im Engeren Ausschuss des EPO-Verwaltungsrates in Höhe der Kosten eines durchschnittlichen europäischen Patents mit vier Schutzstaaten (DEU, FRA, GBR, NLD) auf einem auch für **KMU** attraktiven Niveau festgelegt worden. Bedeutsam dabei erscheint, dass für die Aufrechterhaltung des Schutzes in den ersten 10 Jahren insgesamt weniger als 5.000 € anfallen. Ist eine wirtschaftliche Verwertung bis dahin nicht gelungen, kann der Anmelder das Patent aufgeben und damit

gemeinfrei machen. Rentiert sich eine Erfindung, kann es die für die weiteren Jahre in höherem Umfang anfallenden Gebühren tragen.

- Die Gerichtsgebühren für Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht fallen moderat aus. Die EPG-Verfahren mit europaweiter Wirkung kosten – von wenigen Ausnahmekonstellationen abgesehen – deutlich weniger als –Verfahren in Deutschland (mit auf die Bundesrepublik beschränkter Wirkung). So kostet z. B. eine Verletzungsklage mit einem Streitwert von 1 Mio. € beim EPG 15.000 € und in Deutschland 16.008 € (Berufung EPG: 15.000 € und DEU: 21.344 €). Bei einer Nichtigkeitsklage fallen bei gleichem Streitwert beim EPG 20.000 €, in Deutschland 24.012 € Gebühren an (Berufung EPG: 20.000 € und DEU: 32.016 €). Bei höheren Streitwerten ist das EPG Verfahren gegenüber dem deutschen Gerichtsverfahren noch deutlich günstiger.
- Auch bei den **erstattungsfähigen Vertretungskosten** konnte eine akzeptable Lösung erreicht werden.
  - Wie im deutschen Recht konnte auch für das EPG der Grundsatz verankert werden, dass die obsiegende Partei die angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung von der unterlegenen Partei einschließlich der Vertretungskosten erstattet bekommt (Artikel 69 des Übereinkommens). Der Grundsatz ist insbesondere auch für KMU wichtig, damit diese nicht auf ihren Kosten sitzen bleiben, wenn sie ihren Rechtsstreit gewinnen bzw. zu Unrecht angegriffen worden sind.
  - Die Kostenerstattung ist der Höhe nach in vierfacher Hinsicht beschränkt, um insbesondere KMU vor überzogenen Forderungen zu schützen:
    - 1) nur die zumutbaren und angemessenen Kosten werden ersetzt. Diesbezüglich findet eine richterliche Kontrolle bei der Festsetzung statt (Regel 150 ff. VerfO),
    - 2) Vertretungskosten dürfen eine festzulegende Obergrenze nicht übersteigen,
    - 3) Ermessen des Gerichts, die Obergrenze abzusenken, wenn die wirtschaftliche Existenz der Partei gefährdet erscheint,
    - 4) Billigkeitsgründe können einer Kostenerstattung im Einzelfall entgegenstehen.
  - Beispiel bei Streitwert von 1 Mio. € beträgt

- die reguläre Obergrenze beim EPG 112.000.€ je Instanz, unabhängig von der Anzahl der Patente, Parteien und Anwälte, bei zwei Instanzen 224.000 €.
  - Im dreizügigen deutschen Verletzungsverfahren (LG - OLG - BGH) betragen die erstattungsfähigen Gebühren für einen Rechtsanwalt sowie einen Patentanwalt 102.216 € und für die zweizügige Nichtigkeitsklage (BPatG - BGH) 74.127 €. Wenn man die Kosten vergleicht, muss man berücksichtigen, dass in Deutschland Klagen wegen einer Mehrzahl von Patenten in Einzelverfahren aufgesplittet und abgerechnet werden. Eine solche Verfahrensweise ist am Einheitlichen Patentgericht nicht zu erwarten.
- Es gibt diverse Regelungen, die kleine bzw. mittlere Unternehmen begünstigen:
    - Kompensation der Übersetzungskosten bei Einreichung einer Patentanmeldung in einer Sprache, die nicht Amtssprache des EPA ist (Artikel 5 EU-VO 1260/2012).
    - Ermäßigung der Gerichtsgebühren für Klein- und Kleinstunternehmen auf 60% (Regel 370.8 VerfO).
    - Niederschlagung der Gerichtsgebühren im Falle einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz (Regel 370.10 VerfO).
  - Es ist zwar richtig, dass im Zusammenhang mit der Verbesserung des Zugangs von KMU in der Vergangenheit von der EU-Kommission auch die Möglichkeit einer Patentrechtsschutzversicherung als Möglichkeit erörtert worden ist. Die Kommission hat jedoch wiederholt festgestellt, dass Versuche des Privatsektors zur Bereitstellung solcher Versicherungen bislang nur selten erfolgreich gewesen seien und die überwiegende Reaktion der Beteiligten zu einem obligatorischen System skeptisch ausgefallen sei. Vor diesem Hintergrund trifft es nicht zu, dass die Schaffung einer Prozesskostenversicherung stets Teil der Pläne für eine europäische Patentreform gewesen sei. Nichtsdestotrotz unterstützt die Bundesregierung die aktuellen Pläne der EU-Kommission für die Einführung entsprechender Produkte auf dem europäischen Versicherungsmarkt zu werben.

Anlage

## **Übersicht zu den Regelungen des Entwurfs des Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform („Begleitgesetz“)**

Der Entwurf des Gesetzes dient zusammen mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht dazu, im nationalen Recht die Voraussetzungen für die Umsetzung der europäischen Patentreform zu schaffen. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen in erster Linie das Gesetz über internationale Patentübereinkommen. Darüber hinaus wird das Patentgesetz geringfügig angepasst.

### **I. Änderungen des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen**

1. Im Gesetz über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜbkG) werden zahlreiche Bestimmungen des das europäische Patentrecht betreffenden Art. II geändert. Ferner erfährt Art. X eine Ergänzung, der die Bekanntmachung von Änderungen betrifft.

#### **a) Änderungen von Bestimmungen des Art. II IntPatÜbkG-E:**

aa) **Von besonderer Bedeutung** ist zum einen die Eröffnung des sog. **Doppelschutzes** zwischen nationalen und europäischen Schutztiteln **und die damit verbundene Einführung der Einrede der doppelten Inanspruchnahme**. Hervorzuheben ist zum anderen die Schaffung einer eigenständigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschrift:

§ 8 IntPatÜbkG enthält bisher ein Verbot des doppelten Schutzes durch nationale und europäische Patente. Danach wird ein nationales Patent wirkungslos, wenn dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger für die gleiche Erfindung mit dem gleichen Zeitrang ein europäisches Patent erteilt worden ist, das nicht mehr im Rahmen eines Einspruchsverfahrens widerrufen werden kann. § 8 IntPatÜbkG-E schränkt das Doppelschutzverbot erheblich ein. In der Regel ist es nunmehr möglich, neben einem europäischen Patent oder einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung ein nationales Patent zu haben.

Als Ausgleich für die Neuregelung des Doppelschutzverbots in § 8 IntPatÜbkG-E wird in § 18 IntPatÜbkG-E die Einrede der doppelten Inanspruchnahme eingeführt. Die beklagte Partei, die wegen Verletzung eines nationalen Patentes in Anspruch genommen wird, kann sie erheben, wenn gegen sie wegen der Verletzung des europäischen Patents vor dem Einheitli-

chen Patentgericht ein Verfahren rechtshängig ist oder das Einheitliche Patentgericht eine rechtskräftige Entscheidung getroffen hat.

Mit § 19 wird eine eigenständige zwangsvollstreckungsrechtliche Vorschrift in das IntPatÜbkG-E aufgenommen. § 19 Abs. 1 S. 1 IntPatÜbkG-E passt das deutsche Vollstreckungsrecht an die Vorgaben des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht an. Es bedarf keiner gesonderten Klauselerteilung nach deutschem Recht. S. 2 erklärt im Übrigen die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung inländischer Entscheidungen für entsprechend anwendbar, soweit nicht Sonderbestimmungen in Abs. 3 und 4 enthalten sind. Abs. 3 enthält ein Übersetzungserfordernis zum Zwecke der Zwangsvollstreckung, Abs. 4 die Anordnung einer Zuständigkeitskonzentration bei bestimmten Gerichten für vollstreckungsrechtliche Anträge und Rechtsbehelfe mit starkem Bezug zum patentrechtlichen Erkenntnisverfahren.

bb) Ferner sind von Änderungen die folgenden Bestimmungen betroffen:

In § 6 IntPatÜbkG-E wird klargestellt, dass mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patente nur dann durch ein deutsches Gericht für nichtig erklärt werden können, wenn die deutschen Gerichte nach Maßgabe des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht weiterhin zuständig sind.

§ 15 Abs. 1 IntPatÜbkG-E bestimmt, welche Vorschriften des Art. II IntPatÜbkG-E auch auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung unmittelbar oder entsprechend angewendet werden sollen. Für §§ 1 bis 5, 10 und 14 IntPatÜbkG wird hierdurch klargestellt, dass der spätere Eintritt der einheitlichen Wirkung auf die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen keinen Einfluss hat.

§ 15 Abs. 2 IntPatÜbkG-E schließt eine Kollision von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung aus. Die Bestimmung ordnet an, dass mit der Eintragung der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents in das Register für den einheitlichen Patentschutz die Wirkung des europäischen Patents für die Bundesrepublik Deutschland als nationales Patent mit dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt als nicht eingetreten gilt.

§ 15 Abs. 3 IntPatÜbkG-E bewirkt für den Fall der Zurückweisung des Antrags des Inhabers eines europäischen Patents auf einheitliche Wirkung, dass noch eine rechtzeitige Zahlung von Jahresgebühren möglich ist. Hierdurch bleibt der Schutz in Form eines europäischen Patents gewahrt.

§ 16 IntPatÜbkG-E ordnet an, dass europäische Patente mit einheitlicher Wirkung in Bezug auf Zwangslizenzen wie ein nach dem Patentgesetz erteiltes Patent zu behandeln sind. Nach § 17 IntPatÜbkG-E findet das deutsche Recht keine Anwendung, wenn der Inhaber eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung auf dieses Schutzrecht verzichtet.

§ 20 Abs. 1 IntPatÜbkG-E erklärt die Vorschriften der Justizbeitragsordnung (JBeitrO) auf die Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern und weiterer in § 1 Abs. 1 JBeitrO erwähnter Ansprüche für entsprechend anwendbar. Abs. 1 bestimmt das Bundesamt für Justiz zur Vollstreckungsbehörde.

#### **b) Änderung des Art. X IntPatÜbkG-E:**

Art. X IntPatÜbkG-E gewährleistet, dass Änderungen der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, dessen Verfahrensordnung und ihre Änderungen im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind.

#### **II. Änderungen des Patentgesetzes**

§ 30 Abs. 1 PatG wird um einen weiteren Satz ergänzt. Er bestimmt, welche zusätzlichen Angaben im Zusammenhang mit dem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung in das vom DPMA geführte Register aufzunehmen sind. Dies sind der Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents sowie der Tag des Eintritts der Wirkung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung.

---

**Von:** Steinmann, Ingrid - PSt-Büro -  
**Gesendet:** Dienstag, 24. Januar 2017 11:35  
**An:** 'johannes.fechner@bundestag.de'; christian.flisek@bundestag.de;  
Winkelmeier-Becker Elisabeth; sebastian.steineke@bundestag.de;  
renate.kuenast@bundestag.de; katja.keul@bundestag.de;  
harald.petzold@bundestag.de  
**Cc:** Fechner Johannes Mitarbeiter 02; Petra.Marmann@spdfraktion.de;  
Sandra.Bose@spdfraktion.de; 'hanno.plettenberg@cducsu.de'; 'hans-  
joerg.dietsche@cducsu.de'; Freitag, Mirko  
**Betreff:** Einladung zum interfraktionellen Gespräch Einheitliches Patentgericht am  
17.2.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Christian Lange möchte Sie für Freitag, 17. Februar 2017, 11 - 12:30 Uhr zum interfraktionellen Gespräch über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht einladen.

Das Gespräch findet im JKH, Raum 6.114 statt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Ingrid Steinmann

---

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
- Büro des Parlamentarischen Staatssekretärs Lange -

Tel. 030 18 580 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

---

**Von:** Karcher, Johannes  
**Gesendet:** Donnerstag, 16. Februar 2017 15:55  
**An:** Weis, Hubert - ALIII -; Ernst, Christoph; Schaefer, Erich - UALIII A -  
**Cc:** Pakuscher, Irene  
**Betreff:** Eilt sehr - Vorbereitung interfraktionelles Gespräch 17.2.  
**Anlagen:** 17\_02\_17 Vorbereitung Kurz PStLange Interfrak Gespräch.docx; 17\_02\_17  
Vorbereitung Kurz PStLange Interfrak Gespräch-klar.docx

**Wichtigkeit:** Hoch

Liebe Kollegen,

ich habe soeben einen Anruf von Frau Steinmann erhalten. Unsere Vorbereitung für das interfraktionelle Gespräch ist Herrn PSt zu lang. Er möchte keinen Hintergrund haben sondern nur einige wenige Sprechpunkte; Frau Steinmann sprach von drei bis vier. Ich habe dementsprechend unsere schöne Vorbereitung bis auf einige Sprechpunkte zusammengestrichen. Linke Anlage im Änderungsmodus, rechte Anlage im Klartext. Es sind jetzt noch zwei Seiten. Noch weiter zu kürzen fände ich schwierig.

Frau Steinmann bitte um Übermittlung binnen Stundenfrist.

Soll ich die anliegende Minimalfassung übersenden?

Viele Grüße

Johannes Karcher

9. Februar 2017

**Interfraktionelles Gespräch zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom  
19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht**

**17. Februar 2017, 11:00 Uhr im Jakob-Kaiser-Haus – Raum 6.114**

---

**Gesprächsführungsvorschlag**

- Mit dem **Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht** soll ein für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten zuständiges Gericht - das Einheitliche Patentgericht - geschaffen werden. Dieses wird über **erstinstanzliche Kammern in den Mitgliedstaaten und ein Berufungsgericht in Luxemburg** verfügen. In Deutschland sollen eine **Zentralkammerabteilung** in München sowie **vier Lokalkammern** in Hamburg, Düsseldorf, Mannheim und München entstehen. Das Einheitliche Patentgericht soll über bestehende europäische Patente sowie das neue EU-Einheitspatent urteilen, dessen Grundlage in zwei EU-Verordnungen liegt.
- Die Diskussion um die Einführung eines **Einheitlichen Patentschutzes** ist eines der **ältesten europäischen Projekte**. **Über 40 Jahren lang** ist versucht worden, ein Gemeinschaftspatent (später EU-Patent und jetzt das EU-Einheitspatent) zu schaffen sowie ein Gericht, das als **erstes europäisches Zivilgericht** in der Europäischen Union für Streitverfahren zuständig werden soll. **Mit dem Erlass der EU-Patentverordnungen Nr. 1257/2012 und 1260/2012 sowie dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013** konnten die langen Verhandlungen über die europäische Patentreform **erfolgreich abgeschlossen** werden. Die **Arbeiten der Mitgliedstaaten an der Implementierung** dieser Reform laufen seitdem auf allen Ebenen - national wie international - **auf Hochtouren**.
- **Für Deutschland ist diese Reform von besonderer Bedeutung**. Dementsprechend hat sich die **Bundesregierung über die Jahre und Jahrzehnte** hinweg, unabhängig von der Couleur der jeweiligen Regierungen, **mit Nachdruck für die Realisierung** dieses Projekts **engagiert**. Es handelt sich insgesamt um eine **Maßnahme zur Stärkung von Innovation und Beschäftigung in Europa**. Künftig soll es in Europa einen flächendeckenden **einheitlichen Schutz für Erfindungen** geben, der zu attraktiven Konditionen zu erlangen ist und auch effizient in einem Verfahren **nach einheitlichen materiellen Vorschriften** und einem einheitlichen Prozessrecht vor dem Einheitlichen Patentgericht **mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten** durchgesetzt werden kann. Die **deutsche Industrie** wird im Hinblick auf ihre Innova-

tionskraft **in besonderer Weise profitieren**. Rund 40 % der vom Europäischen Patentamt an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen auf Anmelder aus Deutschland.

- **Für die Wirtschaft bzw. Patentanmelder ist das EU-Einheitspatent ein geradezu „einmaliges Angebot“**: Patentschutz in fast der gesamten EU für eine sog. „TOP 4“- **Gebühr**. Die Gebühren für ein EU-Einheitspatent entsprechen denjenigen eines durchschnittlichen europäischen Patents mit vier Schutzstaaten (DEU, FRA, GBR, NLD). Damit sind die **Gebühren auf einem auch für KMU überaus attraktiven Niveau** festgelegt worden.
- **Das Übereinkommen tritt nach Ratifikation durch 13 Mitgliedstaaten in Kraft**, unter denen sich zwingend Frankreich, Deutschland und Großbritannien befinden müssen. Ratifiziert haben das Übereinkommen bereits 11 Mitgliedstaaten: FRA, SWE, DNK, FIN, AUT, BEL, LUX, NLD, PRT, BGR, MLT. Weitere Ratifikationen stehen bevor: ITA, SLN, LIT, GRC. **Das Inkrafttreten hängt nur noch an den entsprechenden Zustimmungen von GBR und DEU.**
- Im vergangenen Jahr hat das **Referendum in GBR zum Brexit** für Irritationen auch im Hinblick auf die Umsetzung der europäischen Patentreform gesorgt. **Es ist aber nunmehr davon auszugehen, dass GBR nach wie vor am einheitlichen Patentschutz teilnehmen möchte**: GBR hat auf dem WBF-Rat im November erklärt, **dass es das Übereinkommen ratifizieren werde**. Nach den derzeit vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die britische Ratifikation **voraussichtlich im März / April 2017** erfolgen wird.
- Ich möchte dafür werben, dass sich auch unser **Gesetzgebungsverfahren in Deutschland** in den **europäischen Zeitplan** einfügt. Dieser sieht vor, dass die Phase der **vorläufigen Anwendung des Übereinkommens im Mai 2017** beginnen soll. In einer mehrmonatigen Phase soll dann die Arbeitsfähigkeit des Gerichts (Bildung der Organe, Beschluss des Haushalts, Einstellungsverfahren für Richterinnen und Richter etc.) hergestellt werden, bevor **Ende 2017 der Echtbetrieb** des Gerichts am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für das Übereinkommen beginnen kann. **Die Vorbereitungen für den Gerichtsaufbau sind bereits weit gediehen**. Die verbleibenden Arbeiten können innerhalb der nächsten Monate bis zu dem ins Auge gefassten Inkrafttreten des Übereinkommens erfolgen.

9. Februar 2017

**Interfraktionelles Gespräch zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom  
19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht**

**17. Februar 2017, 11:00 Uhr im Jakob-Kaiser-Haus – Raum 6.114**

---

**Gesprächsführungsvorschlag**

- Mit dem **Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht** soll ein für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten zuständiges Gericht - das Einheitliche Patentgericht - geschaffen werden. Dieses wird über **erstinstanzliche Kammern in den Mitgliedstaaten und ein Berufungsgericht in Luxemburg** verfügen. In Deutschland sollen **eine Zentralkammerabteilung** in München sowie **vier Lokalkammern** in Hamburg, Düsseldorf, Mannheim und München entstehen. Das Einheitliche Patentgericht soll über bestehende europäische Patente sowie das neue EU-Einheitspatent urteilen, dessen Grundlage in zwei EU-Verordnungen liegt.
- Die Diskussion um die Einführung eines **Einheitlichen Patentschutzes** ist eines der **ältesten europäischen Projekte**. **Über 40 Jahren lang** ist versucht worden, ein Gemeinschaftspatent (später EU-Patent und jetzt das EU-Einheitspatent) zu schaffen sowie ein Gericht, das als **erstes europäisches Zivilgericht** in der Europäischen Union für Streitverfahren zuständig werden soll. **Mit dem Erlass der EU-Patentverordnungen Nr. 1257/2012 und 1260/2012 sowie dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013** konnten die langen Verhandlungen über die europäische Patentreform **erfolgreich abgeschlossen** werden. Die **Arbeiten der Mitgliedstaaten an der Implementierung** dieser Reform **laufen** seitdem auf allen Ebenen - national wie international - **auf Hochtouren**.
- **Für Deutschland ist diese Reform von besonderer Bedeutung**. Dementsprechend hat sich die **Bundesregierung über die Jahre und Jahrzehnte hinweg**, unabhängig von der Couleur der jeweiligen Regierungen, **mit Nachdruck für die Realisierung** dieses Projekts **engagiert**. Es handelt sich insgesamt um eine **Maßnahme zur Stärkung von Innovation und Beschäftigung in Europa**. Künftig soll es in Europa einen flächendeckenden **einheitlichen Schutz für Erfindungen** geben, der zu attraktiven Konditionen zu erlangen ist und auch effizient in einem Verfahren nach **einheitlichen materiellen Vorschriften** und einem einheitlichen Prozessrecht vor dem Einheitlichen Patentgericht **mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten** durchgesetzt werden kann. Die **deutsche Industrie wird** im Hinblick auf ihre Innova-

tionskraft **in besonderer Weise profitieren**. Rund 40 % der vom Europäischen Patentamt an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen auf Anmelder aus Deutschland.

- **Für die Wirtschaft bzw. Patentanmelder ist das EU-Einheitspatent ein geradezu „einmaliges Angebot“:** Patentschutz in fast der gesamten EU für eine sog. „TOP 4“- **Gebühr**. Die Gebühren für ein EU-Einheitspatent entsprechen denjenigen eines durchschnittlichen europäischen Patents mit vier Schutzstaaten (DEU, FRA, GBR, NLD). Damit sind die **Gebühren auf einem auch für KMU überaus attraktiven Niveau** festgelegt worden.
- **Das Übereinkommen tritt nach Ratifikation durch 13 Mitgliedstaaten in Kraft**, unter denen sich zwingend Frankreich, Deutschland und Großbritannien befinden müssen. Ratifiziert haben das Übereinkommen bereits 11 Mitgliedstaaten: FRA, SWE, DNK, FIN, AUT, BEL, LUX, NLD, PRT, BGR, MLT. Weitere Ratifikationen stehen bevor: ITA, SLN, LIT, GRC. **Das Inkrafttreten hängt nur noch an den entsprechenden Zustimmungen von GBR und DEU.**
- Im vergangenen Jahr hat das **Referendum in GBR zum Brexit** für Irritationen auch im Hinblick auf die Umsetzung der europäischen Patentreform gesorgt. **Es ist aber nunmehr davon auszugehen, dass GBR nach wie vor am einheitlichen Patentschutz teilnehmen möchte: GBR hat auf dem WBF-Rat im November erklärt, dass es das Übereinkommen ratifizieren werde.** Nach den derzeit vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die britische Ratifikation **voraussichtlich im März / April 2017** erfolgen wird.
- Ich möchte dafür werben, dass sich auch unser **Gesetzgebungsverfahren in Deutschland in den europäischen Zeitplan** einfügt. Dieser sieht vor, dass die Phase der **vorläufigen Anwendung des Übereinkommens im Mai 2017** beginnen soll. In einer mehrmonatigen Phase soll dann die Arbeitsfähigkeit des Gerichts (Bildung der Organe, Beschluss des Haushalts, Einstellungsverfahren für Richterinnen und Richter etc.) hergestellt werden, bevor **Ende 2017 der Echtbetrieb** des Gerichts am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für das Übereinkommen beginnen kann. **Die Vorbereitungen für den Gerichtsaufbau sind bereits weit gediehen.** Die verbleibenden Arbeiten können innerhalb der nächsten Monate bis zu dem ins Auge gefassten Inkrafttreten des Übereinkommens erfolgen.

---

**Von:** Schaefer, Erich - UALIII A -  
**Gesendet:** Donnerstag, 16. Februar 2017 16:26  
**An:** Karcher, Johannes; Weis, Hubert - ALIII -; Ernst, Christoph  
**Cc:** Pakuscher, Irene  
**Betreff:** AW: Eilt sehr - Vorbereitung interfraktionelles Gespräch 17.2.

Lieber Herr Karcher,  
danke sehr; wenn Sie jetzt nichts anderes von Herrn Ernst - er ist im Zug und liest vielleicht seine Mails - hören sollten: schicken Sie die Klarfassung gern an Frau Steinmann.

Freundliche Grüße

Erich Schaefer

UAL III A

Hausruf [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Karcher, Johannes  
**Gesendet:** Donnerstag, 16. Februar 2017 15:55  
**An:** Weis, Hubert - ALIII -; Ernst, Christoph; Schaefer, Erich - UALIII A -  
**Cc:** Pakuscher, Irene  
**Betreff:** Eilt sehr - Vorbereitung interfraktionelles Gespräch 17.2.  
**Wichtigkeit:** Hoch

Liebe Kollegen,

Ich habe soeben einen Anruf von Frau Steinmann erhalten. Unsere Vorbereitung für das interfraktionelle Gespräch ist Herrn PSt zu lang. Er möchte keinen Hintergrund haben sondern nur einige wenige Sprechpunkte; Frau Steinmann sprach von drei bis vier. Ich habe dementsprechend unsere schöne Vorbereitung bis auf einige Sprechpunkte zusammengestrichen. Linke Anlage im Änderungsmodus, rechte Anlage im Klartext. Es sind jetzt noch zwei Seiten. Noch weiter zu kürzen fände ich schwierig.

Frau Steinmann bitte um Übermittlung binnen Stundenfrist.

Soll ich die anliegende Minimalfassung übersenden?

Viele Grüße

Johannes Karcher

z.d.A. 13.12.17

**Von:** Karcher, Johannes  
**Gesendet:** Donnerstag, 16. Februar 2017 16:47  
**An:** Steinmann, Ingrid - PSt-Büro -; Voßnacke, Heike; Freitag, Mirko  
**Cc:** Pakuscher, Irene; Jacobi, Axel  
**Betreff:** Vorbereitung interfraktionelles Gespräch 17.2.  
**Anlagen:** 17\_02\_17 Vorbereitung Kurz PStLange Interfrak Gespräch-klar.docx

*J.K.*

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach Billigung durch die Abteilungsleitung III übersende ich für das morgige interfraktionelle Gespräch zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht anliegend die erbetenen gekürzten Sprechpunkte für Herrn PSt.

Viele Grüße

Johannes Karcher

2: 9516-31 542/2017

- 16. Februar 2017

**Interfraktionelles Gespräch zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht**

**17. Februar 2017, 11:00 Uhr im Jakob-Kaiser-Haus – Raum 6.114**

---

**Gesprächsführungsvorschlag**

- Mit dem **Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht** soll ein für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten zuständiges Gericht - das **Einheitliche Patentgericht** - geschaffen werden. Dieses wird über **erstinstanzliche Kammern in den Mitgliedstaaten und ein Berufungsgericht in Luxemburg** verfügen. In Deutschland sollen **eine Zentralkammerabteilung in München sowie vier Lokalkammern in Hamburg, Düsseldorf, Mannheim und München** entstehen. Das Einheitliche Patentgericht soll über bestehende europäische Patente sowie das neue EU-Einheitspatent urteilen, dessen Grundlage in zwei EU-Verordnungen liegt.
- Die Diskussion um die Einführung eines **Einheitlichen Patentschutzes** ist eines der **ältesten europäischen Projekte**. **Über 40 Jahren lang** ist versucht worden, ein Gemeinschaftspatent (später EU-Patent und jetzt das EU-Einheitspatent) zu schaffen sowie ein Gericht, das als **erstes europäisches Zivilgericht** in der Europäischen Union für Streitverfahren zuständig werden soll. **Mit dem Erlass der EU-Patentverordnungen Nr. 1257/2012 und 1260/2012 sowie dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013** konnten die langen Verhandlungen über die europäische Patentreform **erfolgreich abgeschlossen** werden. Die **Arbeiten der Mitgliedstaaten an der Implementierung** dieser Reform laufen seitdem auf allen Ebenen - national wie international - **auf Hochtouren**.
- **Für Deutschland ist diese Reform von besonderer Bedeutung**. Dementsprechend hat sich die **Bundesregierung über die Jahre und Jahrzehnte** hinweg, unabhängig von der Couleur der jeweiligen Regierungen, **mit Nachdruck für die Realisierung** dieses Projekts **engagiert**. Es handelt sich insgesamt um eine **Maßnahme zur Stärkung von Innovation und Beschäftigung in Europa**. Künftig soll es in Europa einen flächendeckenden **einheitlichen Schutz für Erfindungen** geben, der zu attraktiven Konditionen zu erlangen ist und auch effizient in einem Verfahren **nach einheitlichen materiellen Vorschriften** und einem einheitlichen Prozessrecht vor dem Einheitlichen Patentgericht **mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten** durchgesetzt werden kann. Die **deutsche Industrie wird** im Hinblick auf ihre Inno-

tionskraft in besonderer Weise profitieren. Rund 40 % der vom Europäischen Patentamt an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen auf Anmelder aus Deutschland.

- Für die Wirtschaft bzw. Patentanmelder ist das **EU-Einheitspatent** ein geradezu „einmaliges Angebot“: Patentschutz in fast der gesamten EU für eine sog. „**TOP 4**“- Gebühr. Die Gebühren für ein EU-Einheitspatent entsprechen denjenigen eines durchschnittlichen europäischen Patents mit vier Schutzstaaten (DEU, FRA, GBR, NLD). Damit sind die **Gebühren auf einem auch für KMU überaus attraktiven Niveau** festgelegt worden.
- Das **Übereinkommen tritt nach Ratifikation durch 13 Mitgliedstaaten in Kraft**, unter denen sich zwingend Frankreich, Deutschland und Großbritannien befinden müssen. Ratifiziert haben das Übereinkommen bereits 11 Mitgliedstaaten: FRA, SWE, DNK, FIN, AUT, BEL, LUX, NLD, PRT, BGR, MLT. Weitere Ratifikationen stehen bevor: ITA, SLN, LIT, GRC. **Das Inkrafttreten hängt nur noch an den entsprechenden Zustimmungen von GBR und DEU.**
- Im vergangenen Jahr hat das **Referendum in GBR zum Brexit** für Irritationen auch im Hinblick auf die Umsetzung der europäischen Patentreform gesorgt. **Es ist aber nunmehr davon auszugehen, dass GBR nach wie vor am einheitlichen Patentschutz teilnehmen möchte: GBR hat auf dem WBF-Rat im November erklärt, dass es das Übereinkommen ratifizieren werde.** Nach den derzeit vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die britische Ratifikation **voraussichtlich im März / April 2017** erfolgen wird.
- Ich möchte dafür werben, dass sich auch unser **Gesetzgebungsverfahren in Deutschland** in den **europäischen Zeitplan** einfügt. Dieser sieht vor, dass die Phase der **vorläufigen Anwendung des Übereinkommens im Mai 2017** beginnen soll. In einer mehrmonatigen Phase soll dann die Arbeitsfähigkeit des Gerichts (Bildung der Organe, Beschluss des Haushalts, Einstellungsverfahren für Richterinnen und Richter etc.) hergestellt werden, bevor **Ende 2017 der Echtbetrieb** des Gerichts am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für das Übereinkommen beginnen kann. **Die Vorbereitungen für den Gerichtsaufbau sind bereits weit gediehen.** Die verbleibenden Arbeiten können innerhalb der nächsten Monate bis zu dem ins Auge gefassten Inkrafttreten des Übereinkommens erfolgen.